

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V. – Leipziger Platz 9 – 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail an: IVC8@bmf.bund.de

Berlin, 13. August 2019

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995**

Ihr GZ: IV C 8 - S 2450/19/10014 :001
Ihr DOK: 2019/0695540

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu dem von Ihnen übermittelten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 Stellung zu nehmen. Wir bedauern allerdings sehr, dass für die Stellungnahme eine Frist von lediglich einem Tag eingeräumt wurde.

Der Solidaritätszuschlag wurde als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 Grundgesetz im Jahr 1995 eingeführt, um den damals in einer schwierigen Haushaltslage befindlichen Bund bei der Finanzierung des „Aufbaus Ost“ zu unterstützen. Seither wird er seit rund 25 Jahren ununterbrochen erhoben. Ergänzungsabgaben sind jedoch kein Dauerfinanzierungselement, sondern dazu bestimmt, einen temporären besonderen Finanzbedarf zu decken. Der ursprünglich bestehende besondere Finanzbedarf des Bundes ist nicht mehr gegeben.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin | Deutschland
T: +49 (0) 30 - 20 21 585 – 0
F: +49 (0) 30 - 20 21 585 – 29
info@zia-deutschland.de
www.zia-deutschland.de

Europabüro

Rue Marie de Bourgogne 58
B-1000 Brüssel | Belgien
Telefon: +32 (0) 2 - 792 10 12
Telefax: +32 (0) 2 - 792 10 36

Vorstand:

Dr. Andreas Mattner (Präsident)
Jan Bettink
Rolf Buch
Martina Hertwig
Ulrich Höller
Dr. Jochen Keysberg
Jochen Schenk
Bärbel Schomberg
Thomas Zinnöcker

Dr. Eckart John von Freyend
(Ehrenpräsident)

Präsidium:

Brigitte Adam
Andrea Agrusow
Dr. Hans-Joachim Barkmann
Robert an der Brügge
Klaus Beine
Udo Berner
Martin Eberhardt
Dipl.-Ing. Rainer Eichholz
Jürgen Fenk
Paul Johannes Fietz
Dr. Jürgen Gehb
Thomas Hegel
Andreas Heibrock
Dipl.-Ing. Ralf Hempel
Andreas Hohlmann
Dr. Matthias Jacob
Sascha Klaus
Werner Knips
Barbara Knoflach
Axel König
Anette Kröger
Dr. Reinhard Kutscher
Matthias Leube
Reinhard Müller
Dr. Andreas Muschter
Oliver Porr
Dr. Georg Reutter
Rupprecht Rittweger
Christian Schmid
Martin Schramm
Dr. Christoph Schumacher
Jürgen Schwarze
Dr. Zsolt Sluitner
Ulrich Steinmetz
Steffen Szeidl
Dirk Tönges
Timo Tschammler
Dr. Hans Volkert Volckens
Gabriele Volz
Gert Waltenbauer
Brigitte Walter
Sonja Wärtges
Dr. Marc Weinstock
Lars Wittan

Geschäftsführung:

Klaus-Peter Hesse (Sprecher)
Gero Gossler
Sun Jensch

VR 25863 B (Berlin-Charlottenburg)

 **BDI**
Mitglied im BDI

Im Grundgesetz ist auch eine Umwidmung des Solidaritätszuschlags für andere Haushaltszwecke als die Finanzierung der Wiedervereinigung nicht vorgesehen. Der Solidaritätszuschlag ist deshalb aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Zurückführung des Solidaritätszuschlags in Angriff nimmt. Eine nur teilweise Abschaffung ist jedoch in der geplanten Umsetzung mehr als fragwürdig.

Mit der Gesetzesänderung wird lediglich die bestehende Freigrenze in § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 angehoben. Der Zuschlag wird weiterhin erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von EUR 16.956 im Rahmen der Einzelveranlagung und EUR 33.912 im Rahmen der Zusammenveranlagung übersteigt. Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sollen weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag zahlen.

Insbesondere in Anbetracht des ohnehin progressiven Einkommensteuertarifs und im internationalen Vergleich hohen Besteuerungsniveau von Körperschaften, ist es nicht zu rechtfertigen, bestimmten Steuerpflichtigen die Entlastung ohne sachlichen Differenzierungsgrund zu versagen. Ohne Begründung bleibt im Gesetzesentwurf die nicht nachvollziehbare und sachlich nicht zu rechtfertigende Aufrechterhaltung des Solidaritätszuschlags für die der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmen. Durch die Beibehaltung für wenige Steuerpflichtige wird der Solidaritätszuschlag zur verkappten Steuer für Unternehmen und Personen, die mit ihrer wirtschaftlichen Leistung das Wachstum im Land fördern und Arbeitsplätze und Ausbildung sichern. Insbesondere die Immobilienwirtschaft bleibt durch die nur teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags gänzlich außen vor. Mit einer Bruttowertschöpfung von EUR 500 Milliarden pro Jahr und rund 2,7 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in knapp 800.000 Unternehmen ist die Immobilienwirtschaft eine tragende Säule der deutschen Volkswirtschaft.

Deutschland ist mittlerweile für Unternehmen ohnehin schon ein Hochsteuerland. Wenn die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich nicht weiter geschädigt werden soll, ist es dringend erforderlich, die Steuerbelastung auf ein wettbewerbsfähiges Niveau anzupassen. Hierzu besteht jetzt eine Gelegenheit.

Zudem stehen dem Gesetzesentwurf auch schwerwiegende verfassungsrechtliche und haushaltspolitische Bedenken entgegen. Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat die Bundesregierung bereits vor den rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Risiken gewarnt, die mit einer Verwirklichung dieses Vorhabens verbunden sind. In einem öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Juni 2018 vertraten zudem auch die Sachverständigen mehrheitlich die Auffassung, dass es dem Solidaritätszuschlag mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum 31. Dezember 2019 an Legitimation mangle und er deshalb abzuschaffen sei. Denn es widerspricht dem Wesen einer Ergänzungsabgabe, welche mit einem nur vorübergehenden Finanzbedarf gerechtfertigt wird, wenn die Abgabe nach Wegfall des Bedarfs in Teilen aufrechterhalten wird. Insofern mangelt es an einer verfassungsrechtlich belastbaren Begründung für die Aufrechterhaltung.


Vor diesem Hintergrund ist eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des Solidaritätszuschlags naheliegend. Hierdurch besteht die Gefahr, dass der Bund zu einer Rückzahlung des teilweise weiterhin vereinnahmten Solidaritätszuschlags in Milliardenhöhe verurteilt wird. Das Vorsichtsprinzip gebietet indes bei der Haushalts- und Finanzplanung, für alle absehbaren Haushaltsbelastungen zumindest Planungsreserven vorzusehen. Der aktuelle Finanzplan bis 2022 sowie der Eckwertebeschluss der Bundesregierung für den neuen Finanzplan treffen keine ausreichende Vorsorge für die beschriebene Risikolage ab dem Haushaltsjahr 2020.

Der ZIA spricht sich daher dafür aus, den Solidaritätszuschlag mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum 31. Dezember 2019 vollständig abzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Labetzki
Abteilungsleiter Steuerrecht



Dr. Martin Lange
Referent Steuerrecht